

# Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag der Steuerhilfe Emsland e.V., Lohnsteuerhilfverein ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinkünften des Mitglieds.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle Beitragsstaffelung.

Beitrags- klasse	von	Nettomitglieds- bis beitrags (€)	zzgl. MWSt. 19 % (€)	Bruttomitglieds- beitrags (€)	
01	0	7.500,00	34,45 €	6,55 €	41,00 €
02	7.501,00	15.000,00	67,23 €	12,77 €	80,00 €
03	15.001,00	20.000,00	92,44 €	17,56 €	110,00 €
04	20.001,00	25.000,00	109,24 €	20,76 €	130,00 €
05	25.001,00	40.000,00	126,05 €	23,95 €	150,00 €
06	40.001,00	50.000,00	134,45 €	25,55 €	160,00 €
07	50.001,00	60.000,00	159,66 €	30,34 €	190,00 €
08	60.001,00	70.000,00	176,47 €	33,53 €	210,00 €
09	70.001,00	80.000,00	184,87 €	35,13 €	220,00 €
10	80.001,00	90.000,00	201,68 €	38,32 €	240,00 €
11	90.001,00	105.000,00	218,49 €	41,51 €	260,00 €
12	105.001,00	120.000,00	235,29 €	44,71 €	280,00 €
13	120.001,00	135.000,00	243,70 €	46,30 €	290,00 €
14	über 135.000,00 €		260,50 €	49,50 €	310,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €.

Der Beitrag ist zum 28. Februar für das laufende Jahr fällig. Die Einstufung in die Beitragsklasse und somit die Höhe des fällig werdenden Beitrages wird zunächst aus dem Vorjahr übernommen.

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft, auch rückwirkend fällig.

Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren.

Eine Beitragsermäßigung darf nur dann gewährt werden, wenn die Erhebung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags im Einzelfall zu einer unbilligen Härte für das Vereinsmitglied führen würde.

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Beitrags in Anspruch genommen werden

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet (beide Ehegatten/ Lebenspartner Mitglied). Personen, die die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Dies wird im Einzelnen vom Vorstand genehmigt.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds/Ehegatten/Lebenspartner sind von Bedeutung, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und Lohnersatzleistungen.

Hierzu gehören beispielsweise:

1.) Bruttoarbeitslohn nach Lohnbescheinigungen, einschließlich außerordentliche Einnahmen u. Versorgungsbezüge.

2.) Sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder),

soweit diese nicht im Bruttoarbeitslohn enthalten sind.

3.) Steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten) z.B.

•Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG

•Rentenabfindungen gem. § 3 Nr. 3 EStG

•Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG

•Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG

•Leistungen nach § Nr. 27 EStG

•Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG

•Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 Bundesbesoldungsgesetz

•Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeitserlass

•Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung

•Zuschläge nach § 3b EStG

4.) Pauschal versteuerte Einnahmen

5.) Leistungen nach § 32 b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

6.) Steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil/Ertragsanteil)

7.) Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG,

Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1 c EStG sowie

Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG

8.) 230 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungssteuer)

9.) 230 % der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Der Vorstand

Meppen, im Juli 2021